

Benutzungsordnung

für die SkatePlaza beim Bürgerzentrum der Stadt Schweich

Die Stadt Schweich stellt die SkatePlaza in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Gemarkung Schweich, Flur 74, Parz.Nr. 378/35) der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung. Ziel ist es dieses Eigentum zu erhalten, pfleglich zu behandeln und gemeinsam nutzen zu können. Die Stadt Schweich übt das Hausrecht auf der Anlage aus.

Aus Sicherheitsgründen und im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer gelten folgende Regeln auf dem Gelände:

- Bei der Skatinganlage handelt es sich um eine öffentliche Sportstätte.
- Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- Alle Besucher haben sich auf der Anlage so zu verhalten, dass sie die Sicherheit anderer Besucher nicht gefährden und Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigen.
- Die Benutzung der Sportstätte ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
Sommer: 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Winter: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Kinder unter 7 Jahren dürfen den Platz nur in Anwesenheit ihrer Erziehungsberechtigten aufsuchen.
- Die Anlage kann von jeder Person bestimmungsgemäß genutzt werden, die sich physisch dazu in der Lage sieht.
- Die Benutzung der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung gestattet.
- Die Stadt Schweich haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände oder Bekleidung.
- Die Sportgeräte dürfen nicht als Sitzplätze genutzt werden.
- Das Befahren des Areals darf nur mit Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen, BMX-Rädern, Mountainbikes, Tretrollern und Cityrollern erfolgen. Das Befahren mit Autos, Fahrrädern, Mopeds, Motorrollern und sonstigen motorisierten Fahrzeugen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- Das Mitführen und Trinken von Alkohol, sowie das Rauchen ist auf der gesamten Anlage untersagt.
- Hunde sind der Anlage fernzuhalten.
- Etwaig verursachte Schäden sind der Stadt Schweich unverzüglich anzuzeigen.
- Vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an der Anlage werden dem Verursacher in Rechnung gestellt; Eltern haften dabei für ihre Kinder.

- Die Anlage ist sauber zu halten. Zur Abfallentsorgung stehen entsprechende Behälter bereit. Verstöße, insbesondere das Zerstören von Flaschen und das Herumwerfen von gefährlichen Glasscherben ist untersagt und wird geahndet.
- Den Anweisungen der Stadt Schweich und ihrer Angestellten und Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro und / oder dem Ausschluss von der weiteren Benutzung der Anlage geahndet werden.

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schweich, den 14.12.2018

gez. Lars Rieger, Stadtbürgermeister (DS)

Diese Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt der VG Schweich vom 11.01.2019 veröffentlicht und ist damit am 12.01.2019 in Kraft getreten.